

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** (ZVR-Zahl 224485150 bei der BPD Klagenfurt) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Leutschach**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**LEUTSCHACH 98,4 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Leutschach im Bezirk Leibnitz sowie das Gebiet südlich der Gemeinde Leutschach, insbesondere die Gemeinde Schloßberg und Teile der Gemeinde Glanz, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „**Radio Agora**“ verbreitet. Das um Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „**Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth**“ übernommen. „**Radio Agora**“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen

vom Nachtprogramm, welches von 00:00 bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30 % und 36 %. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen privaten nichtkommerziellen bzw. öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Welt Nachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres World Music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

2. Dem **AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat der **AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2012 beantragte der AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (im Folgenden: Verein Agora) bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) die Erteilung einer

Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.03.2012 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag und ein Ergänzungsersuchen an den Verein Agora.

Am 30.04.2012 übermittelte der Verein Agora die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 01.06.2012 unter der GZ KOA 1.193/12-031 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Presse“ und „Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 03.08.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit am 14.06.2012 eingelangtem Schreiben erklärte der Verein Agora seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 07.08.2012 wurde die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zuordnungsverfahren ersucht.

Am 08.08.2012 wurde Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH zum Amtsachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 23.08.2012 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahme zum eingebrachten Antrag.

Am 31.08.2012 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Leutschach“ vor. Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde dem Verein Agora die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit dem Gutachten des Amtsachverständigen übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst die Gemeinde Leutschach im Bezirk Leibnitz sowie das Gebiet südlich der Gemeinde Leutschach, insbesondere die Gemeinde Schloßberg und Teile der Gemeinde Glanz, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Mit der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ wird eine technische Reichweite von etwa 4.000 Personen erzielt. Mangels eines Genfer Planeintrages ist das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der gegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer ab 30 Jahren (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet ist folgendes Programm eines privaten Hörfunkveranstalters mit dem im Folgenden angeführten Programmformat empfangbar:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.3. Zum Antragsteller

2.3.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Agora ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Leutschach“ gerichtet.

2.3.2. Struktur und Beteiligungen

Der Verein Agora ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 224485150 eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Klagenfurt. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen, die Liberalisierung des Äthers zu betreiben und ein multikulturelles Radio zu errichten und zu betreiben, wenn und soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist. Obmann des Vereins ist Prof. Lojze Wieser, Obmann-Stellvertreter Prof. Mag. Werner Überbacher und Geschäftsführerin Angelika Hödl. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Karin Prucha, Dr. Vladimir Wakounig und Mag. Sonja Spitaler. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Weiters wurde eine Liste sämtlicher weiterer Mitglieder des Vereins vorgelegt.

Der Verein Agora hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Agora war bis Dezember 2011 an der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.216/01-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bis 20.06.2011 war, beteiligt.

Dem Verein Agora wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, bestätigt mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.03.2012, B 867/11, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bis 21.06.2021 erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2012, KOA 1.216/12-003, wurde dem Antragsteller die Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ abgeändert. Der Verein Agora betreibt derzeit in diesem Versorgungsgebiet folgende Sender:

- „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“,
- „EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz“,
- „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“,
- „LAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“,
- „NOETSCH 100,9 MHz“,
- „SOBOTH 101,9 MHz“,
- „VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz“,
- „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“,
- „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und
- „ZELL PFARRE 106,6 MHz“

Der Verein Agora verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebiet im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „Radio Agora“. „Radio Agora“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30 % und 36 %. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen privaten nichtkommerziellen bzw. öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) und die von 20:00 bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres World Music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus wird Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

2.3.4. Geplantes Programm

Der Verein Agora wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet das von ihm bereits im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ veranstalte Programm „Radio Agora“ übernehmen, das durch Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden soll.

Zielgruppen des Programms sollen Angehörige der slowenischen Volksgruppe aller Altersgruppen in Kärnten und der Südsteiermark, die deutschsprachige Bevölkerung in den Versorgungsgebieten in Kärnten und der Südsteiermark, slowenische Staatsangehörige in den angrenzenden Regionen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen in den Versorgungsgebieten in Kärnten und der Südsteiermark, die spezifische Musikrichtungen abseits des kommerziellen Mainstream bevorzugen, sein.

Das derzeit im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ gesendete Programm „Radio Agora“ weist folgenden Inhalt auf:

Das Programm umfasst Sendungen, die sowohl redaktionell als auch im Rahmen des offenen Zugangs gestaltet werden.

Das Musikformat umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres World Music, Jazz sowie alte und neue Volksmusik, Musik Kärntner Bands sowie junge österreichische Formationen. Ein besonderes Merkmal des Musikprogramms stellt die Vielsprachigkeit dar.

Der Wortanteil beträgt im Durchschnitt zwischen 30 % und 36 %, wobei in der Vormittagstagesfläche zwischen 10:00 und 12:00 Uhr ein höherer Wortanteil (45 %) angestrebt wird. Während des Tagesprogramms ist Slowenisch – mit Ausnahme der deutschsprachigen Nachrichten, Kurzmeldungen und Servicemeldungen – Programmsprache, das Abend- und Nachtprogramm ist ein-, zwei und/oder mehrsprachig. Slowenisch ist zu über 50 % Programmsprache; im Übrigen sind Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Englisch und Spanisch im Programm vertreten.

Das Wortprogramm enthält Beiträge mit einem Fokus auf lokale und überregionale kulturelle Ereignisse, Minderheitenthemen sowie gesellschafts- und sozialpolitische Themen. Weiters beinhaltet das Wortprogramm ein Serviceangebot mit Wetter- und Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweisen, Tipps und regionale Kurzbeiträge zu den Themenbereichen Freizeit, Unterhaltung, Lebensgefühl, Arbeit und Lebenshilfe. Ein besonderer Platz im Programm wird der Berichterstattung über Veranstaltungen aus der lokalen und überregionalen Jugendszene eingeräumt. Der Verein Agora strahlt außerdem Livesendungen aus den Gemeinden und zweisprachigen Kulturhäusern aus und ermöglicht eine Einbindung der Hörer vor Ort sowie eine Sendungsgestaltung durch Kinder und Jugendliche.

In der Tagesschiene werden um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr die dreiminütigen deutschsprachigen Nachrichten des ORF und im Abendprogramm von 20:00 bis 20:06 Uhr die Weltnachrichten der BBC ausgestrahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren – weder lokale noch internationale – Nachrichten gesendet.

Der Verein Agora gestaltet im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ das Tagesprogramm von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie das Abend- und Nachtprogramm von 18:00 bis 06:00 Uhr. Die übrigen acht Stunden des Tagesprogramms (zwischen 06:00 und 18:00 Uhr) werden vom ORF aufgrund einer Vereinbarung gestaltet.

Der Verein Agora hat dem ORF die Möglichkeit eingeräumt, diesem anlassfallbezogen (zB bei Landtagswahlen) im Abendprogramm Sendezeit zur Verfügung zu stellen bzw. selbst während des Tagesprogramms bei besonderen Ereignissen (zB 12-stündiges Jazzfestival) mehr Sendezeit zu gestalten.

Im Rahmen des Sendeschemas des Vereins Agora werden von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen in der vom Verein Agora gestalteten Sendezeit im Tagesprogramm gesendet:

- Agora Obzorja (10:00 bis 12:00 Uhr): moderierte Sendung mit Beiträgen und Informationen aus dem Alpen – Adria – Raum und der Südsteirermark, mit einem Schwerpunkt auf kulturellen, bildungspolitischen und sozialkritischen Themen (diese Sendefläche hieß ursprünglich „Na Oknu Agora“, beinhaltete aber dieselben Sendungen).
- Agora Divan (13:00 bis 15:00 Uhr): moderierte Sendung, die die Bereiche Information, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Musik, Veranstaltungshinweise, Gesundheit, Literatur und Programmhinweise umfasst. Durchschnittlich zweimal im Monat wird live aus zweisprachigen Kulturhäusern, Schulen und Gemeinden im Rahmen des Sendeschwerpunkts „Divan na poti – Divan unterwegs“ berichtet.

Im Abendprogramm sendet der Verein Agora täglich von 18:00 bis 18:03 Uhr einen Programmüberblick. Danach wird von 18:03 bis 19:00 Uhr eine Informationssendung und von 19:00 bis 20:00 Uhr eine unmoderierte Musiksendung ausgestrahlt. Nach den Weltnachrichten, die von der BBC übernommen werden, wird das Programm des Vereins Agora von 20:06 bis 00:00 Uhr durch freie Mitarbeiter im Rahmen des offenen Zugangs gestaltet. Die in dieser Zeit ausgestrahlten Sendungen werden zumeist live gesendet. Der Bereitstellung des offenen Zugangs kommt zentrale Bedeutung im Programmkonzept zu. Im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich haben bei der Programmgestaltung im Rahmen des offenen Zugangs „soziale, kulturelle und ethnische Minderheiten sowie solche Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder sexistischen oder rassistischen Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen“ Vorrang. Der Verein Agora ist bemüht, die Programmgestaltung durch die slowenische Volksgruppe im Rahmen des offenen Zugangs zu erhöhen. Die im Rahmen des

Abendprogramms ausgestrahlten Programmschienen umfassen moderierte Musiksendungen sowie übernommene und eigengestaltete Informations- und Talksendungen. Der Verein Agora strebt Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen und privaten nichtkommerziellen Radiostationen im In- und Ausland an, in deren Rahmen einzelne Sendeschienen übernommen bzw. gemeinsam gestaltet werden.

Von 18:03 bis 00:00 Uhr werden unter anderem folgende moderierte Programmflächen gesendet. In diesen Sendungen kommen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch als regelmäßige Programmsprachen vor:

Montag:

- Frauenstimmen – Glas žena (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- elektrikradioagora (jeder erste Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- El Topo (jeder zweite Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- Austropop Radio (jeder dritte Montag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Kaffeehaus Ingeborg On air (jeder letzte Montag im Monat 20:06 bis 22:00 Uhr)
- Jazz world & more (jeder zweite Montag im Monat 22:00 bis 00:00 Uhr)
- Subway (jeder zweite Montag im Monat 22:00 bis 00:00 Uhr)

Dienstag:

- Šolska soba – das Schülerinnen und Schülerradio auf Agora (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Voz Latina (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Noche Latina (21:00 bis 23:00 Uhr)
- Jazz world & more (jeder zweite Dienstag im Monat 23:00 bis 00:00 Uhr)

Mittwoch:

- Radio attac (18:03 bis 18:30 Uhr)
- Dynamo Effekt (18:30 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Yesterday & today (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Clash Connect (21:00 bis 22:30 Uhr)
- Madforce (jeder erste und dritte Mittwoch im Monat 22:30 bis 00:00 Uhr)
- Heartbeat (jeder letzte Mittwoch im Monat 22:30 bis 00:00 Uhr)

Donnerstag:

- Radio Stimme – Die Sendung der Initiative Minderheiten (jeder zweite Donnerstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Globale Dialoge (jeder zweite Donnerstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Glasperlenjazz (jeder zweite Donnerstag im Monat 20:06 bis 21:06 Uhr)
- spockJazz (jeder zweite Donnerstag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Take the Jazz train (21:06 bis 23:00 Uhr)
- Druga Glasba (23:00 bis 00:00 Uhr)

Freitag:

- Die Welt ein Dorf – Svet je vas (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Soulcity (jeder erste Freitag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Variationen (jeder zweite Freitag im Monat 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Let's talk about Blues (jeder dritte Freitag im Montag 20:06 bis 21:00 Uhr)
- Absolute Rock – The classic rock hour (21:00 bis 22:00 Uhr)
- Izven Zakona (22:00 bis 23:00 Uhr)

Samstag:

- Modosti Sri Chinmoy (jeder erste Samstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Bulerias (jeder zweite Samstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Movimento (jeder dritte Samstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Perspektiven aus dem hier und jetzt (jeder letzte Samstag im Monat 18:03 bis 19:00 Uhr)
- Kaleidoskop (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Yugo Rock – die Kultsendung (20:06 bis 23.00 Uhr)
- Jazz world & more (23:00 bis 00:00 Uhr)

Sonntag:

- Agora Spezial (18:03 bis 19:00 Uhr)
- Musik und Kabarett (19:00 bis 20:00 Uhr)
- Persische Teestunde (jeder zweite Sonntag im Monat 19:00 bis 20:00 Uhr)
- Music for the masses (20:06 bis 21:00 Uhr)
- Izven Zakona (21:00 bis 22:00 Uhr)
- For those about to rock (22:00 bis 00:00 Uhr)

Im Abendprogramm werden im Wochendurchschnitt sieben bis acht Stunden zweisprachiges Programm gesendet. Die am Dienstagabend ausgestrahlten Sendungen „Voz Latina“ und „Noche Latina“ sind spanischsprachig gestaltet. Bei der von Montag bis Samstag von 19:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „Kaleidoskop“ handelt es sich um eine unmoderierte Musiksendung.

Im Nachtprogramm (00:00 bis 06:00 Uhr) wird die unmoderierte Musiksendung „Glasbeni Večer“ ausgestrahlt, die sich durch Vielsprachigkeit auszeichnet.

Jene Sendezeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, die im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Söboth“ nicht vom Verein Agora gestaltet wird, wird dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des vom ORF gestalteten Programms erfolgt eine Berichterstattung über politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse, sportliche und touristische Belange; das Musikformat des ORF in dieser Sendezeit basiert auf Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischen Titeln.

Im Rahmen der vom ORF gestalteten Sendezeit werden folgende Programmflächen gesendet:

Montag bis Freitag:

- Dobro jutro (06:00 bis 10:00 Uhr): Morgenshow mit Informationen.
- Studio OB 12-ICH (12:00 bis 13:00 Uhr): Mittagsjournal; Informationsschiene mit einem slowenischen Journal und Übernahme der deutschsprachigen ORF Info-Sendung von 12:30 bis 12:45 Uhr.
- Lepa ura (15:00 bis 17:00 Uhr): Beiträge bzw. Gespräche mit Studiogästen zu kulturellen Themen, Vorträge, Hinweise auf Abendveranstaltungen, Einbindung der Hörer.
- Studio OB 17-ICH (17:00 bis 17:30 Uhr): Übernahme des ORF-Journals in deutscher Sprache, danach slowenisches Journal.
- Naša pesem (17:30 bis 18:00 Uhr): slowenische Gesangsgruppen und Chöre stellen sich vor.

Samstag:

- Morgensendung (06:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.

- Kinder und Jugendprogramm (09:00 bis 10:00 Uhr)
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Mittagsjournal; Informationsschiene mit einem slowenischen Journal und Übernahme der deutschsprachigen ORF Info-Sendung von 12:30 bis 12:45 Uhr.
- Farant (15:00 bis 18:00 Uhr): inklusive Kurzjournal.

Sonntag:

- Morgensendung (06:00 bis 07:00 Uhr): Übernahme der zweisprachigen Morgensendung „Guten Morgen Kärnten“ von Radio Kärnten.
- Morgensendung (07:00 bis 09:00 Uhr): Schwerpunkt auf Volkslieder und volkstümliche Unterhaltungsmusik.
- Zajtrk s profilom (09:00 bis 10:00 Uhr): Besuch einer bekannten Persönlichkeit im Studio.
- Studio OB 12-IH (12:00 bis 13:00 Uhr): Mittagsjournal; Informationsschiene mit einem slowenischen Journal und Übernahme der deutschsprachigen ORF Info-Sendung von 12:30 bis 12:45 Uhr.
- Vikend (15:00 bis 18:00 Uhr): Grußsendung mit Live-Berichterstattung von Sportereignissen und Kurzjournal.

Während der vom ORF gestalteten Sendezeit werden um 06:00 Uhr, 07:00 Uhr, 08:00 Uhr, 09:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:00 Uhr vom ORF produzierte deutschsprachige Nachrichten und um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr slowenische Lokalnachrichten gesendet. Im Rahmen des Mittagsjournals werden die slowenischen Weltnachrichten von Radio Slovenija im Ausmaß von ca. fünf Minuten übernommen.

Das vom Verein Agora derzeit im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboč“ gestaltete Programm „Radio Agora“ soll im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernommen und durch folgende Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden:

Mindestens dreimal wöchentlich sollen in der täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Sendeschiene „Agora Obzorja“ Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet im Umfang von durchschnittlich 15 Minuten pro Beitrag gesendet werden. Diese Beiträge sollen außerdem optional in der täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgestrahlten Sendeschiene „Agora Divan“ wiederholt werden.

In den Sendeschienen „Agora Obzorja“ und „Agora Divan“ ist außerdem die Aufnahme von Kultur- und Veranstaltungshinweisen sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, zumindest im Anlassfall, geplant.

Im Rahmen der zweimal pro Monat ausgestrahlten Sendeschiene „Divan na poti – Divan unterwegs“ soll viermal jährlich ein Livebericht aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mit einer durchschnittlichen Dauer von zweimal zwei Stunden gesendet werden.

Zusätzlich sollen im Rahmen der immer dienstags von 18:03 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programmfläche „Šolska soba – das Schülerinnen und Schülerradio auf Agora“ mindestens einmal pro Semester Beiträge bzw. Sendungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet gesendet werden, die im Rahmen von Schülerradioworkshops vor Ort produziert werden.

Im Rahmen der sonntags von 18:03 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendeschiene „Agora Spezial“ soll drei- bis viermal pro Jahr ein Gespräch mit einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet gesendet werden.

Schließlich soll die im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung zur Mitarbeit im Radiobetrieb animiert werden und interessierten Personen im Rahmen des offenen Zugangs Sendezeit zur Verfügung gestellt werden.

Auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll jene Sendezeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, die nicht vom Verein Agora gestaltet wird, dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der vom ORF gestalteten Sendezeit soll ebenfalls größtenteils das bereits für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ gestaltete Programm ausgestrahlt werden. Geplant ist jedoch, Beiträge, Servicemeldungen und Informationen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet auch in die vom ORF gestalteten Programmschienen aufzunehmen.

Das um die Beiträge aus den gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm „Radio Agora“ soll sowohl im gegenständlichen Versorgungsgebiet als auch im bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ des Vereins Agora ausgestrahlt werden. Der Verein Agora strebt außerdem die Erteilung einer weiteren Zulassung in der Steiermark an, mit der insbesondere das Gebiet rund um die Gemeinde Bad Radkersburg versorgt werden soll. Für den Fall der Erteilung dieser Zulassung sollen in das im gegenständlichen Versorgungsgebiet und im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ ausgestrahlten Programm „Radio Agora“ zusätzlich zu den bereits geplanten Inhalten aus der Südsteiermark weitere Beiträge, Servicemeldungen und Informationen betreffend das Gebiet rund um die Gemeinde Bad Radkersburg aufgenommen werden.

Der Antragsteller legte ein Redaktionsstatut vor.

2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Verein Agora weist in Bezug auf seine fachliche und organisatorische Eignung auf seine bisherigen Erfahrungen im Rahmen der bis 20.06.2011 von der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, an der der Verein Agora beteiligt war, im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten“ ausgeübten Hörfunkzulassung sowie der seit 21.06.2011 vom Verein Agora im nunmehrigen Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ ausgeübten Hörfunkzulassung hin. Betont wird, dass der Antragsteller seit 2001 ein Radioprogramm (mit)gestaltet, dass sich sowohl an die slowenische Volksgruppe richtet als auch dem offenen Zugang verpflichtet fühlt und ein-, zwei- und mehrsprachig gesendet wird.

Der Verein Agora weist zahlreiche Kompetenzen und Aktivitäten in den Bereichen zweisprachige Journalismusausbildung, Zweisprachigkeit im Minderheitenradio, Grundkurs der slowenischen Sprache, interne Aus- und Weiterbildung für redaktionelle und freie Mitarbeiter, Lehrerfortbildung, individuelle Schulung für freie Mitarbeiter, Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen und Volontariate, Radioworkshops für Schulen und Jugendgruppen auf. Insbesondere beruft sich der Verein Agora auf Kooperationen mit der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, mit zweisprachigen Kulturinitiativen und Kulturhäusern der Volksgruppe sowie mit öffentlich-rechtlichen und privaten nichtkommerziellen Radiostationen im In- und Ausland, die in Zukunft beibehalten werden sollen.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Obmann bzw. der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

Das im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ vom Verein Agora ausgestrahlte Programm „Radio Agora“ wird derzeit

von sechs vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, einer teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin, zwei Honorarkräften und durchschnittlich 45 bis 50 ehrenamtlichen freien Mitarbeiter gestaltet.

Folgende Personen sind bisher im Rahmen der bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Söboh“ an der Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die Geschäftsführung obliegt Angelika Hödl, die die Ausbildung zur Sozialmanagerin absolviert hat und bereits zuvor bei zwei weiteren Vereinen als Organisatorin bzw. Geschäftsführerin tätig war. Im Radiobetrieb des Vereins Agora ist Angelika Hödl unter anderem für dessen Leitung, Finanz- und Projektmanagement, Personalführung, Ablauforganisation, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Planung und Organisation des Radioprogramms zuständig.

Mag. Daniela Errenst studierte Publizistik und Kommunikationswissenschaften und arbeitet seit dem Jahr 2005 als vollzeitbeschäftigte Redakteurin beim Verein Agora.

Weiters sind Mag. Milan Obid, der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien studiert hat, und Mag. Tomaž Verdev, der das Studium der Komparatistik absolvierte, beim Antragsteller seit 2011 als Redakteure für das Radioprogramm des Vereins Agora vollzeitbeschäftigt.

Asja Hercegovac studiert seit dem Jahr 2003 Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, arbeitete seit dem Jahr 2010 auf Honorarbasis beim Verein Agora und ist seit 2011 als vollzeitbeschäftigte Redakteurin für das Programm „Radio Agora“ tätig. Durch ihre frühere Arbeit bei einem Radiosender und einem Fernsehveranstalter konnte sie bereits Erfahrungen im Medienbereich erwerben.

Dragan Janjuz arbeitete von 1999 bis 2010 als Honorarkraft für den Antragsteller. Seit 2011 ist auch er ganztägig beim Antragsteller für das „Radio Agora“ beschäftigt. Sein Tätigkeitsbereich deckt die Betreuung der Musikredaktion, Tontechnik, Programmkoordination und Ausbildung der Mitarbeiter ab.

Schließlich ist Ajda Sticker seit Oktober 2011 als Redakteurin für das Programm „Radio Agora“ beim Antragsteller teilzeitbeschäftigt. Ebenfalls als Redakteure sind Jaka Novak und Mag. Jerneja Jezernik auf Honorarbasis für die Antragstellerin tätig.

Neben diesen Mitarbeitern verfügt der Verein Agora zur Programmgestaltung über durchschnittlich 45 bis 50 freie Mitarbeiter, die größtenteils über unterschiedliche Staatsbürgerschaften verfügen. Durchschnittlich stammen 50 % der Programmgestaltung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Angehörigen der slowenischen Volksgruppe.

In organisatorischer Hinsicht verweist der Antragsteller darauf, dass er für die Gestaltung seines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Söboh“ über eigene Büro- und Studioräumlichkeiten (inkl. Sendestudio) in Klagenfurt verfügt. Die technische Betreuung der Studiotechnik in Klagenfurt obliegt Dragan Janjuz und zwei freien Mitarbeitern, die über Erfahrungen in technischen Belangen verfügen. Darüber hinaus kann aufgrund der Mitgliedschaft im Verband der Freien Radios Österreich auf Techniker des Vereins zurückgegriffen werden.

Im Falle der Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet plant der Verein Agora die Aufnahme einer weiteren Honorarkraft, die die Gestaltung der Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen soll. Für die Produktion dieser Beiträge ist lediglich der Einsatz eines mobilen technischen Equipments geplant. Die vom ORF für das

gegenständliche Versorgungsgebiet bereitgestellte Sendeanlage soll von diesem gewartet werden.

2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Agora verweist darauf, dass die Ausgaben im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Übernahme seines Programms aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ gering ausfallen werden. Dem Antragsteller würden in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet lediglich Kosten für das mobile technische Equipment und eine Honorarkraft erwachsen. Er beabsichtigt, sich über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem zu finanzieren, das neben Einnahmen vom ORF unter anderem Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden und Mitgliedsbeiträge vorsieht.

Der Verein Agora hat einen Businessplan für vier Jahre vorgelegt. Die Einnahmen bewegen sich ebenso wie die Aufwendungen zwischen EUR 15.230,- und EUR 16.930,-.

Die Planeinnahmen setzen sich zu mehr als 2/3 aus den Mitteln des ORF sowie aus Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden und Mitgliedsbeiträgen zusammen. Die Einnahmen des Antragstellers bleiben – abgesehen vom ersten Geschäftsjahr – über die vier Jahre gerechnet weitgehend konstant.

Hinsichtlich der Einnahmen aus Mitteln des ORF wird auf die geplante Kooperation mit dem ORF verwiesen, aufgrund der dem Verein Agora – ebenso wie im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ – Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Hinblick auf die veranschlagten Fördereinnahmen aus der öffentlichen Hand rechnet der Verein Agora insbesondere mit Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie Projektförderungen. Schließlich wird ein Teil des geringen finanziellen Aufwandes aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht werden.

Der Verein Agora geht ausgabenseitig ebenfalls von relativ konstanten Zahlen aus. Für die Aufnahmetechnik sowie die sonstige technische Ausstattung werden lediglich im ersten Jahr Kosten im Ausmaß von EUR 1.750,- veranschlagt. Im Übrigen werden im Hinblick auf die technischen Kosten jährlich lediglich Ausgaben für technisches Verbrauchsmaterial in Höhe von EUR 50,- verzeichnet. Darüber hinaus werden jährlich Ausgaben für Honorare in Höhe von EUR 12.480,-, für Reisekosten in Höhe von EUR 1.500,- sowie Sach- und Betriebskosten in Höhe von EUR 1.200,- verzeichnet. Da die vom Verein Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet genutzte Sendeanlage vom ORF auf seine Kosten errichtet und dem Verein Agora als Sachleistung bereitstellt wird, werden diesbezüglich keine Kosten verzeichnet.

2.3.7. Technisches Konzept

Das vom Verein Agora vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ des Vereins Agora vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihm Schreiben ausgeführt, dass aufgrund des Umstandes, dass als einziger Antrag nur jener des Vereins Agora vorliege, keine Stellungnahme der Landesregierung erforderlich sei.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria, des BKS und des Verfassungsgerichtshofes.

Insbesondere wurden die Feststellungen zum Vorstand und zu den Mitgliederverhältnisse des Antragstellers durch Vorlage eines Vereinsregisterauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister. Die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien belegt. Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit des Antragstellers als Rundfunkveranstalter ergeben sich aus den Ausführungen des Antragstellers sowie den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zu dem vom Verein Agora im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ ausgestrahlten Programm und zu den derzeit vom Verein Agroa in diesem Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeiter sowie den organisatorischen Umständen ergeben sich aus den Ausführungen des Vereins Agora in seinem Antrag sowie dem Zulassungsbescheid des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011.

Die Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Antragstellers sowie zu dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen des Antragstellers in seinen Schriftsätzen. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen, dass die vom Verein Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet genutzte Sendeanlage vom ORF auf seine Kosten errichtet und dem Verein Agora als Sachleistung bereitstellt wird, aus dem vom Antragsteller vorgelegten Vertrag zwischen dem ORF und dem Antragsteller vom 24.01.2012. In Bezug auf jene Mittel, die dem Verein Agora vom ORF bereitgestellt werden sollen, ist ebenfalls auf den mit dem ORF geschlossenen Vertrag vom 24.01.2012 zu verweisen, aus dem abgeleitet werden kann, dass für den Fall der Zulassungserteilung an den Verein Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet ähnlich wie im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung beabsichtigt ist.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zur vollständigen Entkopplung des gegenständlichen Versorgungsgebietes vom Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 31.08.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBI I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. ... Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. – 2. ...

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanziert ist. ...

(7) – (8) ...“

Gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G ist somit ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten (a.) eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und (b.) der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass (c.) ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanziert ist.

a) Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufrieden stellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Es hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. BKS 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, ZI. 2005/04/0157).

Der in dieser Empfehlung für ländliches Gebiet vorgesehene Wert von 54 dB μ V/m wurde der Berechnung der technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes zugrunde gelegt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ können etwa 4.000 Personen versorgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität somit eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanziert ist.

b.) Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 6 PrR-G genannte Voraussetzung des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 6 PrR-G erstmals mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 Eingang ins PrR-G gefunden hat. § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hatte in der Fassung dieser Novelle folgenden Wortlaut (Hervorhebung nicht im Original):

„§ 12. (6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanziert ist.“

Die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR 22. GP) hielten für die damals in Geltung stehende Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G unter anderem fest: „Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. ... Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“

Gemäß den Erläuterungen zur nunmehr in Geltung stehenden Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G (RV 611 BlgNR 24. GP) soll „die Änderung in § 12 Abs. 6 ... die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall konkreter lokaler Bedürfnisse sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanziert ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“

Der Antragsteller verweist in seinen Schriftsätzen betreffend den „besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt“ im beantragten Versorgungsgebiet darauf, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet das autochtone Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in der Südsteiermark in der Umgebung von Leutschach umfasst. Dazu würden unter anderem die Gemeinden Schloßberg, Glanz und Leutschach zählen. Der Verein Agora sei bestrebt, die in diesem Gebiet lebende slowenische Volksgruppe, für die derzeit in ihrer Sprache keine angemessene terrestrische Versorgung mit Hörfunkprogrammen bestehe, mit slowenischen sowie sowohl die slowenisch- als auch die deutschsprachige Bevölkerung mit zwei- und mehrsprachigen Programmangeboten zu versorgen. Auch im Rahmen der vom ORF gestalteten Sendezeit würden Beiträge zu Belangen der slowenischen Volksgruppe in der Südsteiermark gesendet. Darüber hinaus sei der Verein Agora als Freies Radio tätig und zeichne sich sein Programm insbesondere durch einen offenen Zugang aus, der auch von

der slowenisch- und deutschsprachigen Bevölkerung im gegenständlichen Versorgungsgebiet genutzt werden könne.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst die Gemeinde Leutschach im Bezirk Leibnitz sowie das Gebiet südlich der Gemeinde Leutschach, insbesondere die Gemeinde Schloßberg und Teile der Gemeinde Glanz.

Art. 7 des Staatsvertrages von Wien weist darauf hin, dass jede Volksgruppe über ein angestammtes autochtones Siedlungsgebiet verfügt. Nach den Erklärungen der von Österreich ratifizierten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (vgl. Seite 1126 zu BGBl. III Nr. 216/2001) ist davon auszugehen, dass Slowenisch in der Steiermark als Minderheitensprachen der betreffenden Volksgruppen anerkannt ist, es sich also hierbei um ein autochtones Siedlungsgebiet handelt (vgl. auch BKS 27.06.2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008).

Gemäß dem 2. Bericht zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich des Österreichischen Volksgruppenzentrums, 2007, leben die steirischen Slowenen unter anderem in Streusiedlungen südlich von Leutschach. Im Raum Leutschach sind dies vor allem die grenznahen Teile der Gemeinden Schloßberg und Glanz (vgl. *Österreichisches Volksgruppenzentrum, Österreichische Volksgruppenhandbücher – Steirische Slowenen*, 23).

Nach der Entscheidungspraxis des BKS zur Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 stellen „besondere lokale Bedürfnisse“ ausweislich der in den Materialien genannten Beispiele nur solche Bedürfnisse dar, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgehen. „besondere lokale Bedürfnisse“ müssen außerdem nach Auffassung des BKS objektiv vorliegen, um ein neues „kleines“ Versorgungsgebiet zu schaffen (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.190/0007-BKS/2007).

Vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G idF der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (RV 611 BlgNR 24. GP) ist davon auszugehen, dass das Vorliegen besonderer lokaler Bedürfnisse auch weiterhin unter dem Aspekt des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt zu würdigen ist (vgl. diesbezüglich auch Kogler/Traimer/Truppe, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, 659). In der Begründung des Initiativantrages zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR 22. GP) wurde die Versorgung von Minderheitengruppen ausdrücklich als besonderes lokales Bedürfnis genannt. Das Programm „Radio Agora“ leistet somit insofern einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt als damit die slowenische Volksgruppe im beantragten Versorgungsgebiet versorgt wird.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität soll nach der Absicht des Antragstellers insbesondere die slowenische Volksgruppe im Gebiet der Gemeinde Leutschach in den Gemeinden Schloßberg und Glanz mit dem Programm „Radio Agora“, dessen Programmsprache zu 50 % Slowenisch ist und das unter anderem auf die Interessen der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark Bedacht nimmt, versorgt werden. Derzeit sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet lediglich die Programme Ö1, Radio Steiermark, Ö3 und FM4 des ORF sowie das Programm Antenne Steiermark der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG empfangbar. Keines dieser Programme enthält Programmelemente in slowenischer Sprache und deckt insofern nicht die Bedürfnisse der im Versorgungsgebiet lebenden slowenischen Volksgruppe ab.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände war im vorliegenden Fall im gegenständlichen Versorgungsgebiet vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio Agora“ iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G auszugehen.

c.) Für den Fall, dass sich ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf ein Gebiet mit einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen richtet, muss der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt nachweisen, dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanziertbar ist.

Zur dauerhaften Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung führen die Erläuterungen zur Novelle BGBI. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR 22. GP) aus: „*Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ... ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.*“

Im Hinblick auf das Erfordernis der dauerhaften Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet verweist der Antragsteller einerseits darauf, dass die Ausgaben im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der – unentgeltlichen – Übernahme des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ und des geringen Umfangs an im gegenständlichen Versorgungsgebiet gestalteten Beiträgen gering ausfallen werden. Andererseits sei zu beachten, dass das Programm des Antragstellers über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem finanziert werde, das neben Einnahmen vom ORF unter anderem Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden und Mitgliedsbeiträge vorsehe. Verwiesen wird insbesondere auf die geplante Kooperation mit dem ORF, aufgrund der dem Verein Agora Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Darüber hinaus legte der Verein Agora eine Vereinbarung mit dem ORF vor, wonach die vom Verein Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet genutzte Sendeanlage auf Kosten des ORF errichtet und dem Verein Agora als Sachleistung zur Verfügung gestellt werde.

In Bezug auf die dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist zu beachten, dass das Programm des Vereins Agora zu einem großen Teil aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“, für das der Antragsteller über eine Zulassung verfügt, unentgeltlich übernommen wird. Die auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nehmenden Beiträge werden von einer Honorarkraft erstellt, die dafür lediglich ein mobiles technisches Equipment benötigt. Die im gegenständlichen Versorgungsgebiet anfallenden Kosten, die sich aus Honorarkosten, Kosten für technisches Equipment, Reisekosten und Sach- und Betriebskosten zusammensetzen, sind daher sehr gering. Der Großteil der anfallenden Kosten soll durch Mittel des ORF abgedeckt werden. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der ORF im Rahmen der Zulassung des Vereins Agora im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ einen monatlichen Beitrag zur Programmgestaltung in Höhe von EUR 23.513,50 leistet, ist auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet davon auszugehen, dass der Nachweis der Bestreitung eines Großteils der Planeinnahmen durch Mittel des ORF gelungen ist. Darüber hinaus konnte der Antragsteller durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung nachweisen, dass einerseits die Kosten für die Errichtung und Wartung der gegenständlichen Sendeanlage vom ORF übernommen werden, und dass andererseits für den Fall der Zulassungserteilung an den Verein Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet ähnlich wie im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die Gemeinde Soboth“ der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung beabsichtigt ist.

Vor dem Hintergrund der im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programmgestaltung und der Finanzierung größtenteils durch Mittel des ORF konnte der

Antragsteller somit die dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G nachweisen.

4.3. Ausschreibung

Vor dem Hintergrund des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hat die KommAustria mit Veröffentlichung vom 01.06.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Standard“ und „Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/12-031 ausgeschrieben.

4.4. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 03.08.2012 um 13:00 Uhr. Der Antrag des Vereins Agora langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend die gegenständliche Übertragungskapazität langten bei der Behörde nicht ein.

4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Der Verein Agora hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGebl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.“

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Der Verein Agora hat seinen Sitz in Österreich und seine Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsangehörige. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Beim Verein Agora liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins Agora ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbünde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg.cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg.cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3). Gemäß § 9 Abs. 5 PrR-G darf ein Medieninhaber nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Beim Verein Agora liegt kein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtsweigigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die

Wahrscheinlichkeit (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung des Antragstellers ist außerdem darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung ungeachtet der geringen Reichweite auf Dauer finanziert sein muss. Anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G ist somit in diesen Fällen nicht die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen (vgl. 430/A BlgNR 22. GP).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ und auf die bestehenden Erfahrungen aus seinen bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Agora kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter des Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Der Antragsteller kann sich bei der Gestaltung seines bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ ausgestrahlten sechszehnständigen Programms auf ein Kernteam von sieben angestellten Mitarbeitern berufen, das über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Hörfunkbereich bzw. über die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Hörfunksenders notwendigen Ausbildungen verfügt. Für die Gestaltung jener Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, um die das bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ gesendete Programm „Radio Agora“ anreichert werden soll, ist eine zusätzliche Honorarkraft vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die erwähnten Mitarbeiter bereits im Rahmen der Zulassung im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ für die Programmgestaltung verantwortlich sind und eine weitere Honorarkraft für die Erstellung der auf das gegenständliche Versorgungsgebiet bezugnehmenden Beiträge zuständig ist, die Unterstützung durch das bestehende Team erhalten wird, ist vom Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen auszugehen.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Antragsteller aufgrund der Programmgestaltung im Rahmen der Zulassung im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ über eigene Büro- und Studioräumlichkeiten in Kärnten. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist lediglich die Anschaffung eines mobilen technischen Equipments notwendig. Die Sendeanlage soll vom ORF zur Verfügung gestellt und gewartet werden.

Das Sendeschema des Vereins Agora im gegenständlichen Versorgungsgebiet geht von der Ausstrahlung eines sechzehnständigen Programms aus. Das Programm wird von dem vom Antragsteller für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ produzierten Programm übernommen und um Beiträge, Informations- und Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert. Die übrigen acht Sendestunden sollen dem ORF zur Ausstrahlung seines Programms, das sich ebenfalls teilweise mit jenem bereits für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ gestalteten deckt, zur Verfügung gestellt werden. Das geplante Sendeschema erscheint vor dem Hintergrund, dass der Verein Agora dieses Programm bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ ausstrahlt und lediglich einzelne Beiträge durch die zusätzlich vorgesehene Honorarkraft gestaltet werden sollen, durchaus realistisch. Insgesamt erscheinen die organisatorischen Planungen somit plausibel, sodass die Glaubhaftmachung der organisatorischen Eignung des Antragstellers zur Veranstaltung von Rundfunk als gelungen angesehen werden kann.

Im Hinblick auf das Vorliegen der finanziellen Eignung des Antragstellers ist – wie bereits ausgeführt – darauf hinzuweisen, dass in Fällen einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen – anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G – nicht die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung ausreichend ist, sondern der Antragsteller den konkreten Nachweis der dauerhaften Finanzierbarkeit zu führen hat. Die KommAustria hatte die dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite der Übertragungskapazität im vorliegenden Fall bereits gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu prüfen (vgl. Punkt 4.2.) und das Vorliegen dieser Voraussetzung bejaht. Es ist daher auch in Bezug auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G vom Vorliegen der finanziellen Eignung des Antragstellers auszugehen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt der Verein Agora die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungerteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben ausgeführt, dass aufgrund des Umstandes, dass als einziger Antrag nur jener des Vereins Agora vorliege, eine Stellungnahme ihrerseits nicht erforderlich sei.

4.7. Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen,

der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des Vereins Agora vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

4.9. ProgrammGattung, -schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur

Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über die Gemeinde Leutschach im Bezirk Leibnitz sowie das Gebiet südlich der Gemeinde Leutschach, insbesondere die Gemeinde Schloßberg und Teile der Gemeinde Glanz.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ nicht durch einen Genf 84 Planeintrag gedeckt ist. Für die Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.12. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BvWAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde, **per E-Mail**
4. Steiermärkische Landesregierung, **per E-Mail**
5. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.474/12-001

1	Name der Funkstelle	LEUTSCHACH																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Agora																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E28 24		46N40 06	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	395																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>2,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,5</td> <td>8,5</td> <td>10,0</td> <td>11,5</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,5</td> <td>14,5</td> <td>14,5</td> <td>14,5</td> <td>14,5</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>11,5</td> <td>10,0</td> <td>8,5</td> <td>6,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> <td>-0,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	2,5	4,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	6,5	8,5	10,0	11,5	13,0	14,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,0	11,5	10,0	8,5	6,5	4,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	2,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	2,5	4,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,5	8,5	10,0	11,5	13,0	14,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	11,5	10,0	8,5	6,5	4,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land hex	Bereich hex	Programm hex																																																																																																																															
			A hex	5 hex	50 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Wolfsberg 1 106,8 Mhz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			